

4. Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der

WB im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung, Erziehung und Qualifizierung der Arbeitskräfte ihres Bereiches verantwortlich.

Sie haben die Berufsbildung auf der Grundlage des Perspektivplanes entsprechend den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission und den Prinzipien der sozialistischen Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts ihres Bereiches zu leiten.

5. Die Leiter der VEG, MTS'RTS, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Vorstände der LPG

sind voll verantwortlich für die Werbung des Nachwuchses für ihren Betrieb bzw. ihre Genossenschaft, für die politische und fachliche Ausbildung und für die Erziehung der Lehrlinge zur Liebe zur Arbeit und zur Landwirtschaft, für die Herausbildung des Verantwortungsbewußtseins für ihren sozialistischen Betrieb.

— Sie unterstützen die Berufsfindung der Oberschüler auf dem Lande durch eine hohe Qualität des polytechnischen Unterrichts und der Berufsbildung.

— Sie gestalten die Berufsbildung entsprechend den Weisungen der übergeordneten Organe unter besonderer Beachtung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft.

— Sie sichern eine enge Verbindung der Perspektiv- und Jahrespläne und des Planes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Plan der Berufsbildung.

— Sie stellen die erforderlichen Fachkräfte für die Berufsbildung und erforderliche Produktion für die Ausbildung der Lehrlinge bereit.

— Sie führen die Berufsbildung und den polytechnischen Unterricht nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik durch und sichern die Ausbildung der Jugend an und mit der neuesten Technik.

— Sie unterstützen die Lehrlinge im Berufswettbewerb, in ihrer Teilnahme an der Messe der Meister von Morgen, der Landwirtschaftsausstellung in Markkleeberg und ihrer Arbeit in den Klubs, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften.

— Sie sichern den Einfluß der Werk tätigen auf die politisch-ideologische Erziehung der Lehrlinge und Schüler, insbesondere auf die Erziehung zur Liebe zur Arbeit und zur Landwirtschaft.

— Sie schaffen die erforderlichen Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätze unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

VII.**Die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe**

sind entsprechend dem Produktionsprinzip für die Berufsbildung in ihrem Bereich verantwortlich.

Sie organisieren in ihrem Bereich entsprechend ihren spezifischen Bedingungen die Berufsbildung. Die für den Volkswirtschaftsrat und die VVB festgelegten Aufgaben sind sinngemäß anzuwenden.

Sie haben eine systematische Anleitung der entsprechenden Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke bzw. der Reichsbahndirektionen, der Bezirksdirektionen des Post- und Fernmeldewesens oder der ihnen unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen zur Durchsetzung der inhaltlichen und organisatorischen Fragen auf dem Gebiet der Berufsbildung entsprechend der perspektivischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftszweiges zu sichern.

Weisungen auf dem Gebiet der Berufsbildung sind entsprechend den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission zu erteilen.

VIII.

1. Der **Minister für Volksbildung** hat in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung von den Erfordernissen des einheitlichen Bildungssystems und von den Grundsätzen der Staatlichen Plankommission für die Berufsbildung auszugehen.

Der Minister für Volksbildung bestimmt den Inhalt der polytechnischen Bildung an den Oberschulen sowie den Inhalt der allgemeinbildenden Fächer in der Berufsbildung. Er trägt die Verantwortung für die Einheit der allgemeinen, polytechnischen und beruflichen Ausbildung der Oberschüler und regelt die Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit auf den allgemeinbildenden, polytechnischen und berufsbildenden Unterricht.

Er kontrolliert in den Einrichtungen der Berufsbildung die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik.

Der Minister für Volksbildung ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden Fächer für die Einrichtungen der Berufsbildung in Abstimmung mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsorgan.

Er gibt zur Sicherung eines einheitlichen 10- bzw. 12-Klassen-Niveaus die Rahmenlehrpläne für den allgemeinbildenden und mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht heraus. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der anderen Organe, die für die Bestätigung von Ausbildungsunterlagen verantwortlich sind, legen auf der Grundlage dieser Rahmenlehrpläne die detaillierten Lehrpläne für den jeweiligen Beruf fest.

Der Minister für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer der Berufsbildung.

Das Ministerium für Volksbildung hat folgende Aufgaben:

— Berechnung der jährlichen Zahl von Schulabgängern — getrennt nach Abgangsklassen — und Übergabe dieser Zahlen an die Staatliche Plankommission;

— Auswahl und Bestätigung der Schulen, die auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission für die Einführung der „beruflichen Grundausbildung“ der Schüler an den Oberschulen bzw. für die Errichtung von Spezialschulen vorzusehen sind;

— Ermittlung der Anzahl der Oberschüler, die eine berufliche Grundausbildung aufgenommen haben, und Übergabe dieser Zahlen an die Staatliche Plankommission;